

~~2718 der Belagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates~~

XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für Verkehr
und verstaatlichte Unternehmungen

Pr.Zl. 5906/9-I/2-1969

Wien, am 27. Juni 1969

1246/A.B.

zu 1306/J.

Präs. am 1. Juli 1969

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage des Abg. z.NR
Melter und Genossen: "Verzeichnis der Postleitzahlen".
(Nr. 1306/J-NR/69 v. 11.6.1969).

Zu obiger Anfrage erlaube ich mir, folgendes mitzuteilen:

Das Verzeichnis der Postleitzahlen enthält alle Postämter Österreichs, nicht jedoch Orte (Gemeinden) ohne eigenes Postamt. Zur Ermittlung des für einen bestimmten Ort zuständigen Postamtes dient das Postlexikon der Republik Österreich. Es enthält rund 56. 000 Örtlichkeiten sowie einen Anhang mit über 900 Örtlichkeiten, die auf mehrere Postämter aufgeteilt sind. Die im Anhang aufscheinenden Örtlichkeiten sind nach Hausnummern aufgegliedert. Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß die Aufnahme der Orte (Gemeinden) in das Verzeichnis der Postleitzahlen ohne Rücksicht darauf, ob ein Postamt besteht oder nicht, weder technisch möglich noch wirtschaftlich vertretbar wäre. Das Verzeichnis der Postleitzahlen wird unentgeltlich abgegeben und darf aus Gründen der Handlichkeit nur einen beschränkten Umfang haben. Der Vollständigkeit halber ist noch hinzuzufügen, daß die Notwendigkeit, beim Adressieren fallweise erst das zuständige Postamt feststellen zu müssen, in keinem Zusammenhang mit der Einführung der Postleitzahlen steht. Der Absender war schon seit jeher verpflichtet auf Postsendungen in der Anschrift das zuständige Postamt anzugeben, wenn im Bestimmungsort der Sendung kein Postamt errichtet ist.

./. .

Hinsichtlich der Hinweise bei einigen Eintragungen auf eine andere Postamtsbezeichnung darf folgendes festgestellt werden: Das Verzeichnis der Postleitzahlen enthält einige, von der amtlichen Bezeichnung abweichende Postamtsbezeichnungen, unter denen jedoch möglicherweise nachgeschlagen wird. Durch den Hinweis "siehe...." wird auf die richtige Postamtsbezeichnung verwiesen. Würde der Nachschlagende bei der unvollständigen Bezeichnung eine Postleitzahl finden, könnte er zur Ansicht gelangen, die ihm bekannte Postamtsbezeichnung wäre ohnehin die richtige. Durch den Hinweis "siehe...." wird der Nachschlagende jedoch sofort aufmerksam, daß eine unrichtige Postamtsbezeichnung vorliegt.

Die Unterteilung des Verzeichnisses der Postleitzahlen nach Bundesländern würde voraussetzen, daß jeder Postkunde von vornherein weiß, in welchem Bundesland das gesuchte Postamt liegt. Da diese Kenntnis jedoch allgemein nicht vorausgesetzt werden kann, würde ein derartiger Aufbau des Verzeichnisses der Postleitzahlen für die meisten Postkunden eine Erschwernis bedeuten.

Abschließend bemerke ich, daß die Post- und Telegraphenverwaltung im Juni 1969 ein neues Verzeichnis der Postleitzahlen herausgegeben hat, das für Interessenten bei den Postämtern unentgeltlich erhältlich ist.

Anregungen soweit sie zweckmäßig waren, wurden nach Möglichkeit berücksichtigt, doch war die Aufnahme von Orten (Gemeinden) ohne eigenes Postamt aus den o.a. Gründen nicht möglich.

Der Bundesminister:

